

Nachricht von den vornehmsten Punkten einer zur Erleichterung des Ehestandes wie auch zum Besten junger Leute die sich den Studien widmen, oder eine Kunst oder Profeßion erlernen wollen, zu errichtenden Beytrags-Gesellschaft

Zweyte Auflage, Schwerin: gedruckt bey Wilh. Bärensprung, [1772]

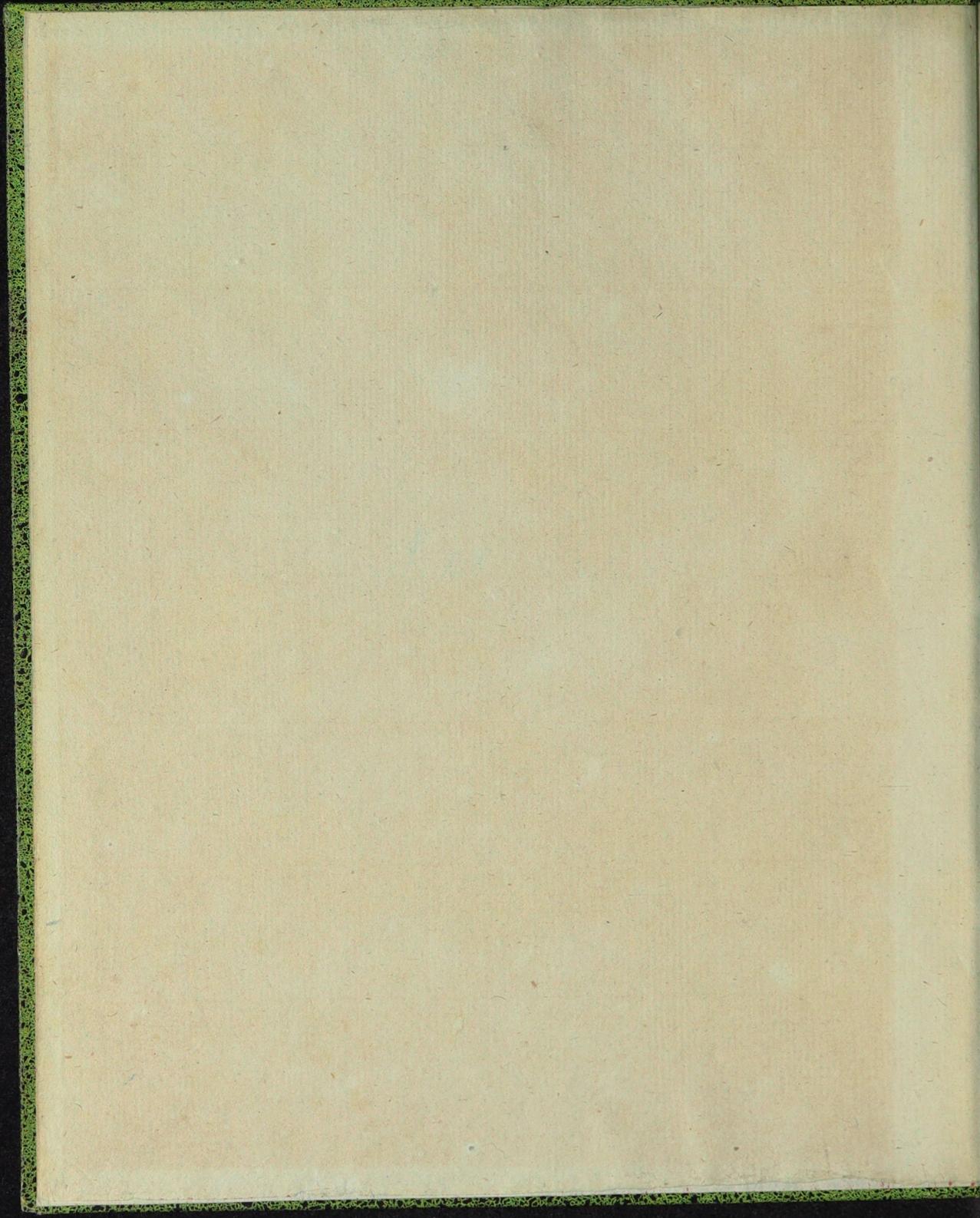
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1774187140>

Druck Freier  Zugang





N. 28.



Nachricht
von den vornehmsten Punkten
einer zur Erleichterung des Ehestandes
wie auch zum Besten
junger Leute die sich den Studien widmen, oder eine
Kunst oder Profession erlernen wollen,
zu errichtenden
Beitrags = Gesellschaft.



Zweyte Auflage *).

*) Da man benachrichtiget worden, daß in der ersten Auflage der 2te §. vielen zu dunkel geschienen, so hat man in dieser neuen Auflage solches, nebst noch einigen andern §§. mehr erläutern wollen.

Der Beyfall, welchen die bisher in verschiedenen Städten Mecklenburgs errichteten freywilligen Zeichenbeitrags = Gesellschaften gefunden, hat Jemanden auf die Gedanken gebracht, daß es gleichfalls Dank verdienen würde, wenn man auch für das bessere Fortkommen lebender Personen sorgte. Es ist daher folgender Plan von ihm entworfen, und man schmeichelt sich, daß er den Beyfall des Publicums erhalten werde.

Erste Classe.

In diese erste Classe werden sowohl Personen, männlichen als weiblichen Geschlechts,

welche unverehliget sind, und sich zu verheyrathen gedenken, ohne Unterschied der Jahre, sie mögen in den Herzogl. Mecklenburgischen Landen, oder ausserhalb denselben wohnen, aufgenommen.

Alle Mitglieder müssen

1. sich zur Christlichen Religion bekennen, und von einem ehelichen Herkommen seyn.

2. Diese Gesellschaft wird aus 650 Personen, jede zu 4 Billets gerechnet, bestehen. Dabey bleibt aber einem jeden unbenommen, nach Willkühr, 1, 2, 3, jedoch nicht über 4 Billets zu nehmen, und im ersten Falle, werden so viel mehrere Personen angenommen, bis die völlige Anzahl der Billets angebracht ist. Bey jedem Verhey Rathungsfalle wird nach den Billets, so viel nemlich die austretende Person bey ihrem Eintritt genommen hat, bezahlt. Z. E. hat die austretende Person nur ein Billet, so wird von einem jeden Mitgliede der Gesellschaft auch nur für jedes genommene Billet ein fl. bezahlt; hat besagte Person zwey Billets, so wird jedes Billet mit zwey fl.; hat sie drey Billets, wird jedes Billet mit drey fl.; und hat die austretende Person vier Billets, so wird jedes Billet mit vier fl. bezahlt. Für jedes Billet also, das nur 1 fl. Beytrag leistet, wird bey entstehendem Verhey Rathungsfalle die Summe von Funfzig Reichsthaler, Mecklenb. Val. von der Cassé ausgezahlt. Wer mithin 4 Billets hat, empfängt die Summe von Zweyhundert Reichsthaler. Das, was von dem Beytrag der 650 Personen, nach Abrechnung der bezahlten Funfzig Reichsthaler übrig bleibet, kommt, um die Kosten und Ausgaben bey dieser Gesellschaft zu bestreiten, zur Cassé.

3. Bey Eristirung dieser Gesellschaft, und mithin bey der Bekanntmachung der Gesetze derselben, werden die Namen der sämtlichen Interessenten, mit Anzeigung der von einem jeden genommenen Billets, vordruckt werden, und alle Jahr wird die Aufnahme der Rechnung von dem Abgang und Zuwachs dieser Gesellschaft, ebenfalls gedruckt erscheinen.

4. An Eintrittsgeld zahlet ein Mitglied für jedes einfache Billet 28 fl. und 4 fl. Mecklenb. Balcur für den Receptionschein. Neue Zweydrittel werden zu 31 fl. angenommen und dafür wieder ausbezahlt.

5. Wer die ganze Bezahlung seiner Billets erlangen will, muß den Beytrag von zwey vollen Jahren, von der Errichtung dieser Gesellschaft und seines Eintritts zu derselben angerechnet, geleistet haben. Alle übrige Mitglieder, wo dieses nicht zutrifft, erhalten nur die Auszahlung zur Hälfte, und die andere Hälfte bleibt so lange in der Cassé, bis zwey volle Jahre verlossen sind. Alsdann wird nach Abzug desjenigen, was in der Zeit noch erweislich hätte müssen beygetragen werden, der Rest unverzüglich ausgezahlt.

Von jedem Billet wird bey der Auszahlung ein Rthlr. gekürzet, wovon ein Theil an das Schwerinsche Waisenhaus und das übrige zur Cassé kommt.

6. Da man wahrscheinlicher Weise doch würde hintergangen werden, wenn man bereits Verlobte in diese Gesellschaft bey ihrer ersten Errichtung nicht aufnähme; so haben solche sich folgenden Bedingungen zu unterwerfen:

a) sie sind schuldig, bey dem Empfang des Interims-Receptionscheins, oder wenigstens bey dem Empfang des wirklichen Reception- und Eintrittscheines, bey Verlust aller ihrer an die Gesellschaft habenden Rechte, die Anzeige von der bereits geschehenen Verlobung zu thun.

b) Sodann leisten sie die Einkauf- und Receptionscheingelder gedoppelt zur Cassé.

c) Wenn beyde Verlobte in diese Gesellschaft sind, und jeder derselben mehr als 2 Billets genommen, so kann, weil im Anfange so viel Geld in der Cassé nicht vorräthig ist, zu der gesetzten Zeit einem jeden nicht mehr, als 2 Billets betragen, (s. §. 5.) ausgezahlt werden. Die Abtragung der übrigen Billets geschieht ein Monat nachher. Jedoch hört dieses auf, sobald sich die Cassé in den Umständen befindet, daß sie den völligen Abtrag sogleich beschaffen kann.

d) Von jedem Billet werden fünf Reichsthaler gekürzet. Die Hälfte hiez von kommt zur Cassé, und die andere Hälfte wird unter Hausarmen und arme Wittwen vertheilet. Der Absatz des §. 5. ist hieher nicht zu rechnen.

7. Diejenigen, welche, von dem Dato der Errichtung dieser Gesellschaft, nach Verlauf von einem Jahre sich verheyrathen, werden als wirklich vorher Verlobte angesehen, und müssen sich die Bedingungen, die in dem 6. §. angeführt sind, gefallen lassen.

8. Wenn ein Mitglied zu dieser Classe an Beyträgen erweislich 36 Rthlr. für ein Billet, beygetragen, so ist es von allen fernern Beyträgen frey, und erhält, in dem Fall, wenn es sich sodann verheyrathet, statt der bestimmten Summe von Fünfzig Reichsthaler, für ein Billet 75 Rthlr. Zu Bezahlung derselben tragen die übrigen Mitglieder in dergleichen Fällen, statt des bestimmten 1. fl. diesmal zum extraordinairén Beitrag $1\frac{1}{2}$ fl. per Billet bey. Verheyrathet sich aber ein solches Mitglied, das erweislich 36 Rthlr. beygetragen, gar nicht, so empfängt es, von den Ueberschußgeldern aus der Cassé alle Jahr, so lange es lebet, als eine jährliche Leibrente, für ein Billet, fünf Reichsthaler.

So wie in dem Fall, wenn ein Mitglied sich verheyrathet, es dadurch aus der Gesellschaft tritt, und dafür ein Expectante eingenommen wird: so werden in dem zuletzt erwähnten Falle, zu Bezahlung der Leibrente, zweene Expectanten recipirt.

9. Stirbt ein Mitglied, ehe es sich verheyrathet, so ist es zwar der vorher gethanen Beyträge verlustig. Seine Hinterbliebene aber haben das Recht, sein Billet und Nummer auf einen ihrer Verwandten zu transferiren. Dieser, auf den das Billet transferiret wird, ist schuldig, so wohl Einkauf, als Receptionsscheingeld der aufs neue zu bezahlen, und empfängt dafür einen Receptionsschein auf seinen Namen. Er bezahlt der Casse den dritten Theil desjenigen, was der Verstorbene bey seinem Lebzeiten zu derselben, erweislich beygetragen. Dahingegen tritt er dereinsten in die Rechte, deren in dem 8. §. gedacht ist; und alles, zur Erhaltung dieses Billets von ihm erweislich Ausgezahlt, wird in der Berechnung angenommen. Würden die Hinterbliebenen aber keinen, der in die Rechte des Verstorbenen treten wollte, finden, so soll der der Ordnung nach folgende Expectante schuldig seyn, sich dieses Recht zu erkaufen. Das Billige für die Hinterbliebene, für die Absetzung dieses Rechts, wird in den zu entwerfenden Gesetzen, zu bestimmen seyn. Diese Transferirung eines Billets ist aber nicht mehr als einmal erlaubt.

Zu der zweyten Classe

werden

- 1) die, welche sich dem Studiren gewidmet, und ihre Studien noch nicht auf einer Universität angefangen haben;
- 2) welche entweder wirklich eine Kunst oder Profession erlernen, oder auch solche noch zu erlernen, entschlossen sind, ohne Unterschied des Alters, angenommen.

I. **B**eyde Theile machen eine Classe aus. Alle Mitglieder müssen sich zur Christlichen Religion bekennen, und von einem ehelichen Herkommen seyn.

2.

2. Diese Gesellschaft wird ebenfalls aus 650 Personen, jede zu vier Billets gerechnet, bestehen. Einem jeden aber bleibt unbenommen, nach Willkühr 1, 2, 3, jedoch nicht über 4 Billets zu nehmen, und im erstern Falle werden so viel mehrere Personen angenommen, bis die völlige Anzahl der Billets angebracht ist. Der Beytrag für jedes Billet ist ein fl., und kommt das übrige mit dem 2. fl. der ersten Classe in allem überein. Ein Mitglied, das also von einer Schule oder sonsten zur Universität gehet sowol, als der, welcher eine Profession erlernt hat, und zum Gesellen erklärt worden ist, erhält, nach geschehener Beybringung hinreichender Beweise, erstere von ihren Eltern, wenn diese noch leben, und von ihren Schul Lehrern, letztere von ihren Lehrmeistern und Kamern oder der Obrigkeit des Orts, zu seiner Beysteuer, die Summe von Fünfzig Reichsthaler Mecklenb. Bal. für ein Billet. Wer mithin 4 Billets hat, empfängt die Summe von Zweyhundert Reichsthaler. Der erwanige Ueberschuß, nach Abrechnung der ansbezahlten Gelder, und Bestreitung der übrigen Kosten und Ausgaben, ist für diejenigen bestimmt, welche an diesem nützlichen Institut, der Armuth wegen, nicht Antheil nehmen können. Die Ausnahme der Rechnung von dem Abgang und Zuwachs dieser Gesellschaft wird alle Jahr gedruckt erscheinen, und bey der Bekanntmachung der Gesetze werden die Namen der sämtlichen Interessenten, mit Anzeigung der Anzahl der von einem jeden Mitgliede genommenen Billets, vorgedruckt werden.

3. Ein Mitglied dieser Gesellschaft, welches wegen seiner Vergehungen und üblen Aufführung von der Schule relegiret wird, und einer, der seine Lehrjahre bey seinem Lehrherrn, durch Ausübung gottloser Handlungen und geschwideriger Vergehungen nicht aushält, hört dadurch auf ein Mitglied dieser Gesellschaft zu seyn und ist aller daran habenden Rechte und geschehenen Beyträge, verlustig.

4. An Eintrittsgeld bezahlt ein Mitglied für jedes einfache Billet 16 fl. und 4 fl. Mecklenb. Bal. für den Receptionschein. Neue Zweydrittel werden zu 31 fl. angenommen und dafür wieder ansbezahlt.

5. Wer die ganze Bezahlung seiner Billets erlangen will, muß den Beytrag von 2 vollen Jahren, a Dato der wirklichen Errichtung dieser Gesellschaft geleistet haben. Alle übrige Mitglieder, wo dieses nicht zutrifft, erhalten nur die Auszahlung zur Hälfte, und die andere Hälfte bleibt so lange in der Casse, bis zwey volle Jahre verlossen sind. Alsdann wird nach Abzug desjenigen, was in der Zeit noch erweislich hätte müssen beygetragen werden, der Rest unverzüglich ansbezahlt.

Von jedem Billet wird bey der Auszahlung ein Reichsthaler gekürzet.

6. Bey Empfang des wirklichen Receptionscheins hat ein jedes Mitglied die Bescheinigung von seinen Eltern und Lehrern, und von den Lehrmeistern und Amt oder Obrigkeit des Orts, bezubringen:

a) wenn er auf die Universität zu ziehen gedenket?

b) in welcher Zeit er zu seinen Lehrjahren eingeschrieben, und mithin wie lange er noch zu lernen hat?

Würde ein Lehrmeister, aus welcher Absicht er wolle, seinem Lehrburschen an seinen eingeschriebenen Lehrjahren eine kurze oder längere Zeit schenken wollen; so verhindert dieses die Gesellschaft nicht, sondern ihm wird keine Bezahlung eher geleistet, als bis er seine volle eingeschriebene Lehrzeit ausgestanden.

7. Man will auch diejenigen, welche ihs auf Schulen sind, und binnen kurzem zur Universität reisen wollen, und die, welche ihs schon in der Lehre sind, (weil man bey Errichtung dieser Gesellschaft hauptsächlich sein Augenmerk auf einen allgemeinen Nutzen gehabt hat,) nicht gänzlich hievon ausschließen, wenn sie sich folgenden Bedingungen unterwerfen:

a) sie leisten die Einkaufs- und Receptionscheingelder gedoppelt zur Casse.

b) von jedem Billet werden ihnen fünf Reichsthaler gekürzet.

8. Alle Mitglieder, die in dem Verlaufe von einem Jahre zur Universität gehen, oder von ihren Lehrjahren losgesprochen werden, sind unter die im §. 7. erwähnte, zu rechnen.

9. Wenn ein Mitglied seinen Beytrag vier volle Jahre hindurch geleistet, so ist es von allen fernern Beyträgen frey, und erhält, entweder bey seiner Hureise zur Universität, oder bey Auslernung und Losprechung seiner Lehrjahre, dennoch die Funfzig Reichsthaler.

Stirbt ein Mitglied, das seinen Beytrag nicht volle 4 Jahre geleistet hat, so haben die Hinterbliebene das Recht, sein Billet und Nummer, (s. §. 9. erste Classe) zu transferiren. Die zu entwerfende Gesetze werden diese Transfiration genauer bestimmen. Hat aber einer vier volle Jahre den Beytrag geleistet, und er stirbt sodann in der Zwischenzeit, da er zur Universität noch nicht gereiset, oder von seinen Lehrjahren noch nicht befreyet ist, so erhalten die Erben drey Theile von dem, bey seiner Lebzeit in den vier Jahren erweislich Beygetragenen, wieder zurück. Der vierte Theil bleibt in der Casse. Zu Bezahlung dieses, wird ein extraordinairer Beytrag gemacht.

Wer

Wer in dieser Classe ein Mitglied gewesen, der erlangt dadurch das Recht, daß er zu aller Zeit, als ein Mitglied in die erste Classe, ohne vorher Expectante seyn zu dürfen, eintreten kann.

10. Ein Mitglied dieser Classe, welches zeitig und in jungen Jahren eingetreten ist, nachher aber sich den Studien zu widmen, oder eine Kunst oder Profession zu erlernen, kein Vergnügen gefunden, oder daran durch unerwartete Vorfälle verhindert worden, verliert dadurch nicht das mindeste an seinem Recht in dieser Gesellschaft. Ist der Beitrag 4 volle Jahre geschehen; so wird ihm bey Erreichung des 24sten Jahres, oder da er sich als ein Bürger und Einwohner in einer Stadt oder auf dem Lande niedergelassen, die Summe von 50 Rthlr. Mecklenb. Val., für ein Billet, gleich allen andern Mitgliedern, ausbezahlt.

In die Stelle eines ausgetretenen Mitgliedes wird allemal ein Expectante eingerückt. Expectanten werden zu aller Zeit angenommen.

11. Sowohl der 9. als 10. §. versichert diejenigen Eltern, welche ihre Kinder, und die Lehrmeister, welche ihre Lehrburschen in diese Gesellschaft, obgleich in jungen Jahren, einkaufen, daß sie auf keine Weise einem Verlust ausgesetzt sind, noch der Beitrag ihnen durch die Länge der Zeit erschweret werden könne.

Sobald sich die eine oder andere Classe an Mitgliedern vollzählig befindet, soll solches durch öffentliche Nachrichten angezeigt, und die Befehle derselben, nach bey hoher Herzogl. Regierung unterthänigst gesuchter und erhaltener Confirmation, einem jedem Mitgliede, mitgetheilet werden.

Die Classe, welche zuerst vollzählig ist, wird, ohne nach der andern ihre Vollzähligkeit zu warten, sogleich ihre Existence nehmen. Die Directeurs dieser Gesellschaft werden sodann namentlich bekannt gemacht werden, und man wird bedacht seyn, hiezu solche Männer zu wählen, wobey das Publicum alle Sicherheit finden wird.

Um allen Unrichtigkeiten vorzubeugen, werden diejenigen, welche in die erste oder die zweyte Classe sich wollen einschreiben lassen, Interims-Receptionscheine erhalten. Diese sind, bey der Existence dieser Gesellschaft gegen Empfangnehmung der wirklichen Eintritt, und Receptionscheine wieder abzuliefern. Für diesen Interims-Receptionschein wird, zur Bestreitung der Kosten, 2 fl. bezahlet,

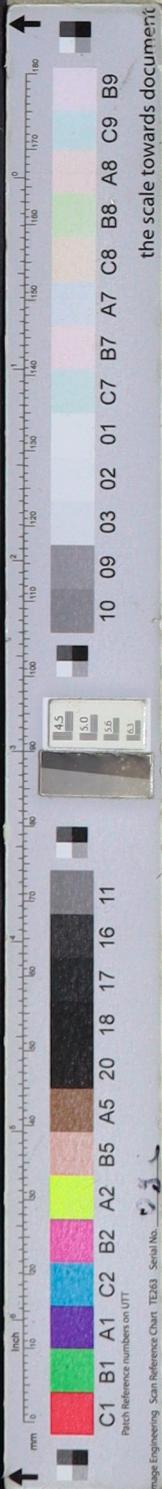
Diese

Diese Interims-Receptionscheine, wie auch diese Nachricht, sind hier in Schwerin bey dem Herrn Friederich Meinel, und dem Kaufmann Herrn Salin, zu erhalten. Außerhalb Schwerin aber wird man diejenigen, welche diese Mühe übernehmen werden, durch öffentliche Blätter bekannt machen. Sollte Jemand Belieben finden, zu Completirung dieser Gesellschaft, die Commission zu übernehmen; so wird ihm, gegen hinlängliche Sicherheit, von obbenannten Herren alle Willfährigkeit erzeiget werden.

Werden zu der 2ten Classe dieser Gesellschaft sich hinreichende Interessentes finden, die einen jährlichen gewissen Beitrag, noch außer dem Bestimmtem, dazu machen wollen, daß der, welcher auf der Universität sich gewisse Jahre aufhält, und der, welcher auf seiner erlernten Profession einige Jahre reiset, jeder ein jährliches Stipendium, zu besserer Erlernung seiner Studien und Fortkommens, genießen könne; so wird auch solches in dieser 2ten Classe zugebilliget werden: und man ersuchet daher diejenigen, denen dieser Vorschlag gefällt, dieserhalb an die vorhin benannten Herren sich schriftlich zu verwenden. Die Briefe ersucht man franco zu machen.

Es bescheidet sich der Verfasser dieses Entwurfs gerne, daß zur Verbesserung dieser Gesellschaft beyder Classen, vielleicht noch nützlichere Vorschläge gemacht werden könnten; und er ersuchet daher, daß, wer dieses vermeinet, sein Bedenken gütigst einsenden wolle. Wer mehrere Erläuterung dieses Entwurfs begehret, kann solche bey denjenigen Commissionairs, die diesen Plan ausgeben, erhalten. Schwerin, den 26. August 1772.

Schwerin, gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.



the scale towards document

ein Mitglied gewesen, der erlangt dadurch das Recht, Mitglied in die erste Classe, ohne vorher Expectante seyn dieser Classe, welches zeitig und in jungen Jahren einzusetzen, oder eine Kunst oder Profession zu studiren, oder daran durch unerwartete Vorfälle verhindert zu werden, oder das mindeste an seinem Recht in dieser Gesellschaft. zu verlieren; so wird ihm bey Erreichung des 24sten Alters als Bürger und Einwohner in einer Stadt oder auf dem Lande von 50 Rthlr. Mecklenb. Val., für ein Billet, zu bezahlen, und ausgetretenen Mitglied des wird allemal ein Expectante zu werden zu aller Zeit angenommen. Die Directeurs, als 10. J. versichert diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in diese Gesellschaft, obgleich die Länge der Zeit erschweret werden könne, daß sie auf keine Weise einem Verlust ausgesetzt sind, die Länge der Zeit erschweret werden könne.

Wenn die erste Classe an Mitgliedern vollzählig befindet, soll solches dem Directeurs durch Nachrichten angezeigt, und die Gesetze derselben, nach dem Besten unterthänigst gesuchter und erhaltener Confirmation, zu befolgen getheilet werden. Wenn die erste Classe vollzählig ist, wird, ohne nach der andern ihre Existenz zu nehmen. Die Directeurs dieser Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht werden, und man wird bedacht seyn, die erste Classe, woben das Publicum alle Sicherheit finden wird, zu erhalten, und Vorzubeugen, werden diejenigen, welche in die erste Classe einzuschreiben lassen, Interims-Receptionscheine erhalten, welche dieser Gesellschaft gegen Empfangnehmung der wirklichen Receptionscheine wieder abzuliefern. Für diesen Interims-Reception der Kosten, 2 fl. bezahlet,

Diese